



An das
Bundesministerium für Justiz

Per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 19. Juli 2011
Zl. B-026 /190711/DR, GK

GZ: BMJ Z7.053/0003-I 2/2011

**Betreff: Ministerialentwurf für ein Lobbying – und Interessenvertretungs-
Transparenz-Gesetz (LobbyG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Im Vorblatt der Erläuterungen zum vorliegenden Ministerialentwurf wird einleitend dargelegt, dass es legitim ist, dass interessierte Kreise und Betroffene ihre Interessen gegenüber der öffentlichen Hand darlegen, dafür werben und versuchen, sie durchzusetzen.

Das Lobbying, so die Erläuterungen weiter, bereite allerdings Probleme, wenn es an hinreichenden Ausübungsregeln und an der notwendigen Transparenz für Öffentlichkeit und Entscheidungsträger der öffentlichen Hand fehlt. Deshalb werde ein fundierter Rahmen für Transparenz auch von der OECD als entscheidend angesehen, um das öffentliche Interesse zu schützen. Letztlich seine Bestimmungen in Bezug auf Lobbying-Tätigkeiten unter Heranziehung eines Zitates aus dem EU-Parlament letztendlich eine Frage der Legitimität.

Aufgrund der Aufgaben und Funktion des Österreichischen Gemeindebundes als kommunaler Spitzenverband und seiner Landesverbände als zum Teil in den Landesverfassungen verankerte Organisationen **verlangt der Österreichische Gemeindebund eine Feststellung, dass die kommunalen Spitzenverbände aufgrund ihres öffentlichen Auftrags vom Geltungsbereich des Gesetzes ausdrücklich nicht erfasst werden.**

Der Österreichische Gemeindebund ist vereinsrechtlich organisiert. Ihm gehören kommunale Landesorganisationen an, die landesrechtlich verankert sind (vgl. etwa für NÖ § 119 NÖ GO 1973). Diese Landesorganisationen vermitteln dem Dachverband eine Mitgliedschaft von 2345 Gemeinden in Österreich. Schon allein

vom Charakter der Gemeinden als öffentliche Hand ist die kommunale Interessensvertretung keine sektorspezifische Angelegenheit, sondern sie fungiert mit klarem Auftrag als Schnittstelle für die Zusammenarbeit aller Ebenen der Gebietskörperschaften im Sinne des kooperativen Bundesstaates.

Legitimität, Mandat und Transparenz der Tätigkeiten des Gemeindebundes wird nicht nur durch die Mitgliederstruktur geschaffen, sondern auch durch gesetzlichen und verfassungsgesetzlichen Auftrag.

Art. 115 Abs. 3 B-VG beruft den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund dazu, die Interessen der Gemeinden zu vertreten (vgl. Art. 23c Abs. 4, Art. 23d Abs. 1 B-VG). Durch das BVG über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des österreichischen Städtebundes (BVG BGBl. I 1998/61) wurde die beiden Organisationen ermächtigt, mit dem Bund und mit den Ländern Vereinbarungen über einen Konsultationsmechanismus abzuschließen.

Sowohl der Österreichische Gemeindebund als auch seine Landesverbände üben Aktivitäten im Sinne des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des genannten Gesetzesentwurfes aus.

Im § 1 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes sind Tätigkeiten angeführt, auf die dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden ist. Die gesetzlichen Interessensvertretungen der Gemeinden sind im § 1 Abs. 3 nicht erwähnt. In den Erläuterungen findet sich lediglich ein Hinweis, dass für Gemeinden die Ausnahme zu Abs 3 Z 2 gelten soll. Gemeinden sollen daher dem Gesetz *argumento „öffentliche Hand“* nicht unterliegen, auch wenn diese Interessen gegenüber einer anderen Gebietskörperschaft geltend machen.

Aufgrund des klar formulierten Auftrages der Interessensvertretungen der Gemeinden sollen daher auch diese ausdrücklich in den Katalog der Ausnahmen vom Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 3) aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Leiss e.h.

Mödlhammer e.h.

Dr. Walter Leiss

Bgm. Helmut Mödlhammer

Ergeht weiters an:

An alle Mitglieder des Präsidiums

An alle Landesverbände

An das Büro Brüssel